

AZ: 2655/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Senkung des Arbeitspreises während der Erstlaufzeit des Vertrags.

Der Beschwerdeführer beantragte im Dezember 2020 den Abschluss eines Stromlieferungsvertrags mit 24monatiger Erstlaufzeit bei der Beschwerdegegnerin. Bestandteil des Vertrags war zudem eine Nettopreisgarantie für ebenfalls 24 Monate.

Die Beschwerdegegnerin nahm die Belieferung vereinbarungsgemäß am 09.01.2021 auf. Nach Erhalt der ersten Jahresrechnung vom 09.01.2022 forderte der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin zur Senkung der monatlichen Abschläge (290,00 EUR statt geforderten 360,00 EUR) sowie zur Senkung des Arbeitspreises um einen Betrag von 2,63 Cent/kWh netto auf. Die Beschwerdegegnerin lehnte eine Verringerung des Arbeitspreises sowie die Senkung der monatlichen Abschläge auf den vom Beschwerdeführer gewünschten Betrag ab.

Die in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beschwerdegegnerin lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 5 Abs. 2: Preisänderungen durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). ... Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

§ 5 Abs. 7: Abs. 2 bis 5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), den Messstellenbetrieb oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

§ 5 Abs. 8: Wenn für den vereinbarten Tarif ein Zeitraum als „Preisgarantie“ vereinbart wurde, so erfolgen für diesen Zeitraum Preisänderungen ausschließlich aufgrund von Veränderungen der Stromsteuer nach Abs. 2 bis 5, der Umsatzsteuer nach Abs. 6, sowie auf der Grundlage von Abs. 7. Etwaige Veränderungen aller anderen in Abs. 1 genannten Kosten führen weder zu Preisänderungen noch zu einer Saldierung nach Abs. 2 Satz 5.

§ 5 Abs. 9: Wenn für den vereinbarten Tarif ein Zeitraum als „eingeschränkte Preisgarantie“ vereinbart wurde, so erfolgen für diesen Zeitraum Preisänderungen ausschließlich in den folgenden Fällen: Veränderungen der EEG-Umlage, der KWKG-Umlage, der § 19-StromNEVUmlage, der Offshore-Netzumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten und der Stromsteuer jeweils nach Abs 2 bis 5,

der Umsatzsteuer nach Abs. 6, sowie auf der Grundlage von Abs. 7. Etwaige Veränderungen aller anderen in Abs. 1 genannten Kosten führen weder zu Preisänderungen noch zu einer Saldierung nach Abs. 2 Satz 5."

Der Beschwerdeführer trägt vor, nach den in Vertrag einbezogenen AGB sei die Beschwerdegegnerin verpflichtet, die Senkung der staatlichen Umlagen, die am 01.01.2022 erfolgt sei, an ihn weiterzugeben. Die Beschwerdegegnerin könne dabei nicht mit gestiegenen anderweitigen Kosten aufrechnen, da für diese die Preisgarantie gelte. Nach seiner Berechnung sei daher ein monatlicher Abschlag von ca. 290,00 EUR ab Februar 2022 angemessen.

Der Beschwerdeführer fordert eine Senkung des Nettoarbeitspreises rückwirkend zum 01.01.2022 um 2,63 Cent/kWh sowie eine entsprechende Verringerung der monatlichen Abschläge.

Die Beschwerdegegnerin bietet eine Verringerung der monatlichen Abschläge auf 320,00 EUR/Monat an, hält aber an den bei Vertragsschluss vereinbarten Preisen fest.

Sie trägt vor, die Preisgarantie wirke in beide Richtungen. Eine Änderung der Preise während der Erstvertragslaufzeit sei für den Vertrag des Beschwerdeführers nur in ganz wenigen Ausnahmefällen vorgesehen; bei Änderung der Stromsteuer, bei Änderung der Umsatzsteuer oder wenn zukünftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Mehrbelastungen oder Entlastungen in Kraft gesetzt würden, welche die Beschaffung, die Erzeugung, die Speicherung, die Netznutzung (Übertragung und Verteilung), den Messstellenbetrieb oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffen.

II.

Der Beschwerdeführer sollte die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise anerkennen, soweit die Beschwerdegegnerin nicht nach § 118 Abs. 38 f. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet ist, den vollständigen Wegfall der EEG-Umlage ab dem 01.07.2022 zu berücksichtigen. Die Beschwerdegegnerin sollte die laufende Abschlagshöhe, sofern noch nicht geschehen, entsprechend anpassen.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Grundsätzlich ist der Beschwerdegegnerin zuzugestehen, dass der Sinn und Zweck einer Preisgarantie darin besteht, dass sich beide Vertragsparteien für die Dauer der Preisgarantie unabhängig von wirtschaftlichen Entwicklungen auf einen bei Vertragsschluss festgelegten Preis verständigen und diese Preisgarantie sowohl nach oben als auch nach unten wirkt. Dabei kommt es allerdings darauf an, ob die Preisgarantie uneingeschränkt gegeben wird oder auf bestimmte Preisbestandteile beschränkt ist.

Für den Vertrag des Beschwerdeführers ist unter Gesamtbetrachtung aller hier vorliegenden Dokumente davon auszugehen, dass die Beteiligten eine Preisgarantie im Sinne von § 5 Abs. 8 der AGB

vereinbart haben, bei der bloße Änderungen im staatlich veranlassten Umlagenblock gerade nicht zu einer Preisänderung während der Dauer der Preisgarantie führen sollen. In keinem der hier vorliegenden Dokumente findet sich ein Hinweis, dass die Beschwerdegegnerin nur eine eingeschränkte Preisgarantie im Sinne von § 5 Abs. 9 der AGB vereinbaren wollte. In § 5 Abs. 9 der AGB werden die vom Beschwerdeführer für sein Preissenkungsbegehren angeführten Preisbestandteile explizit von der Preisgarantie ausgenommen. Diese gesonderte Regelung impliziert, dass bei der Einschränkung der Preisgarantie nach § 5 Abs. 8 nur grundsätzlich neue staatlich veranlasste Umlagen gemeint sind, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch gar nicht existiert haben oder dass zumindest staatliche Entlastungen neu beschlossen werden, die nicht den in § 5 Abs. 9 der AGB aufgezählten Umlagenblock einschließlich der EEG-Umlage betreffen.

Etwas anderes gilt für den vollständigen Wegfall der EEG-Umlage, die der Gesetzgeber im Rahmen des „*Gesetz(es) zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher*“ vom 23.05.2022 mit Wirkung zum 01.07.2022 beschlossen hat. In diesem Zusammenhang ist die Beschwerdegegnerin unabhängig von der vertraglich vereinbarten Preisgarantie nach § 118 Abs. 38 f. EnWG gesetzlich verpflichtet, die damit verbundene Entlastung von 3,72 Cent/kWh netto bzw. 4,43 Cent/kWh brutto auch für den Vertrag des Beschwerdeführers zu berücksichtigen.

Die von der Beschwerdegegnerin im Rahmen der Jahresrechnung vom 09.01.2022 vorgenommene Abschlagsänderung erscheint grundsätzlich nachvollziehbar. Die Beschwerdegegnerin ist offensichtlich von einem ungefähr gleichbleibenden Verbrauch ausgegangen (ca. 18.500 kWh/Jahr) und hat für das Vertragsjahr 2022/2023 lediglich elf zu zahlende Abschläge (beginnend ab März 2022) einberechnet. Da jedoch der Arbeitspreis ab dem 01.07.2022 bis zum Ablauf der Erstlaufzeit/Preisgarantie am 08.01.2023 um den vorgenannten Betrag (4,43 Cent kWh brutto) zu mindern ist, sollte die Beschwerdegegnerin, sofern noch nicht geschehen, die laufenden Abschläge noch einmal überprüfen. Die Abschläge sollten dabei so bemessen sein, dass bei Erstellung der nächsten Jahresrechnung weder eine hohe Nachzahlung noch ein höheres Guthaben zu erwarten ist.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der Beschwerdeführer erkennt die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise für die Dauer der vertraglich vereinbarten Erstlaufzeit an. Hiervon ausgenommen ist die gesetzlich geregelte Preissenkung nach § 118 Abs. 38 f. EnWG ab dem 01.07.2022. Letztere gilt auch für den Vertrag des Beschwerdeführers.
2. Die Beschwerdegegnerin verzichtet auf die Geltendmachung von eventuell im Zusammenhang mit dieser Streitigkeit angefallenen Mahn- und Inkassokosten und überprüft noch einmal die Höhe der laufenden Abschläge, sofern der Beschwerdeführer dies weiterhin wünscht.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 4. Oktober 2022

Jürgen Kipp
Ombudsmann